

Satzung des Vereins

„Verein zur prozessorientierten Förderung
der Tiefen Demokratie“ e.V.
(ProTiDe e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ProTiDe e.V. - Verein zur prozessorientierten Förderung von Tiefer Demokratie
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin | 4059 Berlin, Schloßstraße 32
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe hinsichtlich Demokratie, Toleranz und Gleichberechtigung,
 2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung über die Verwirklichung von Demokratie, Empathiefähigkeit und Toleranz.
- (2) Grundlage der Vereinstätigkeit ist die Vermittlung der Bedeutung von Tiefer Demokratie für mehr Toleranz und Gleichberechtigung in unserer Gesellschaft. Dabei bezeichnet Tiefe Demokratie eine Haltung, in der alle Sichtweisen und Lebensentwürfe verschiedener Menschen mit gleicher Berechtigung und gleichem Respekt gesehen werden können. Eine wesentliche Voraussetzung für Tiefe Demokratie ist eine hohe Empathiefähigkeit. Der Verein verwirklicht seinen Zweck daher durch die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 1. Planung, Organisation und Durchführung von Vorträgen, Symposien und Konferenzen zur Vermittlung der Bedeutung von Tiefer Demokratie.
 2. Planung, Organisation und Durchführung von Workshops zur Förderung der Tiefen Demokratie und Empathiefähigkeit.
 3. Planung, Organisation und Durchführung von Konferenzen zum Austausch und der Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen über prozessorientiertes Arbeiten, Tiefe Demokratie und Empathiefähigkeit sowie die Förderung von Forschungsprojekten zu diesen Themen.
 4. Sammlung von Spenden für die Finanzierung der durchgeführten Veranstaltungen.
 5. Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltungen nach Punkt 1. bis 3., und
 6. Gewährung von Stipendien für Teilnehmende an Aus- oder Weiterbildungen in Tiefer Demokratie, die aus finanziellen Gründen oder wegen ihrer Kultur oder nationalen Identität benachteiligt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. natürliche Personen, die die Volljährigkeit erreicht haben
 2. juristische Personen
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder elektronischer Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfall zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeiten im Verein verpflichtet.
- (4) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
- (2) Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung.
- (3) Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie können auf Beschluss des Vorstandes als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
- (4) Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Frist.

- (5) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Fördermitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Fördermitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Spenden und andere Mittel als freiwillige Leistungen entgegenzunehmen.
- (5) Fördermitglieder verpflichten sich zu einem frei gewählten jährlichen Spendenbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung (§9) mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Diese liegen insbesondere vor
 - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Interessen des Vereins
 - bei grobem unehrenhaftem Verhalten

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung

einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

- (4) Bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung kann ebenfalls ein Ausschluss erfolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltes
- die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§6)
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche oder elektronische Einladung an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und dies dreißig Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe des Zweckes und der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.

(6) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich oder elektronisch bis 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.
- (8) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 3 Personen
- (2) Der/ die Vorsitzende und seine / ihre Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsbefugnis der/des stellvertretenden Vorsitzenden nur dann zum Tragen kommt, wenn der/die I. Vorsitzende verhindert ist. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Rolle des Schatzmeisters / Schatzmeisterin.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 Absatz 3;
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- (6) Die / Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, die/der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (2) Die/der Kassenprüfer/in prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die/der Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Fördermitteln, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Volks- und Berufsbildung und/oder für die Förderung von Wissenschaft und Forschung über Toleranz, Demokratie und Gleichberechtigung.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins übergeordnet.
Berlin, den 24.04.2012

Satzung in der Fassung vom 30.06.2012

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Vorstandsbeschluss vom 30.06.2012 und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem bei der Gründungsversammlung am 24.04.2012 beschlossenen Wortlaut der Satzung überein.

Datum, I. Vorsitzender Dr. Achim Goeres

Anlage 1: Anwesenheitsliste

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. Vorsitzender:

Dr. Achim Goeres, 9.10.1956, 14057 Berlin
Schloßstr. 32



2. Vorsitzende:

Dr. Tanja Hetzer, 21.8.1966, 14059 Berlin
Schloßstr. 32




3. Vorsitzende:

Hildegard Hackstedt, 12.02.1953
14057 Berlin,
Suarezstr. 31



Kristina Loge, 19.06.1979, 13353 Berlin
Tritstr. 49



Bierwirth, Michu



Heismann, Olga



Miriam Eppe



Anlage 2: Gebührenordnung

Die Gebührenordnung des Vereins wurde am 24.04.2012 von der Gründungsversammlung wie folgt beschlossen:

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro natürliche Person und Jahr regulär Euro 30,00. Der Beitrag für juristische Personen beträgt Euro 200,00. Die Beträge gelten für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder und sind Mindestbeiträge. Jedes Mitglied kann nach eigenem Ermessen einen höheren Beitrag zahlen.

2. Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. eines Jahres für das laufende Jahr zu überweisen bzw. wird nach erteilter Einzugsermächtigung im Januar eingezogen.

Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Kalenderjahres ist er bis zum letzten Tag des ersten vollen Kalendermonats nach Beitritt zu zahlen bzw. wird anteilig in diesem Monat eingezogen.

3. Kontoverbindung

Der Verein führt sein Konto bei der GLS-Bank, BLZ 430 609 67, Konto 1139569300